



FACHBEREICH
STADTPLANUNG UND
VERMESSUNG

Bebauungsplan

„Vergnügungseinrichtungen westlich der Bahn“

Nr. 024/04

Textteil zum Entwurf

25.10.2013

Im Geltungsbereich gilt, soweit durch Zeichnung, Farbe und Schrift nichts anderes festgesetzt ist, folgendes:

A Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

A.1 Zulässigkeit von Vergnügungseinrichtungen

Durch diese Satzung werden die unter A.2.1 und A.2.2 aufgezählten planungsrechtlichen Grundlagen wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Zulässigkeit von Vergnügungseinrichtungen in Mischgebieten (MI) und Allgemeinen Wohngebieten (WA) nach Baunutzungsverordnung (BauNVO), Wohnvierteln und gemischten Bauvierteln nach Ortsbausatzung und auf Flächen für Gemeinbedarf, Grünflächen, Bahnflächen und sonstigen Flächen:

§ 1 (6) BauNVO

*bzw. § 9 (2b) BauGB
(bei Unwirksamkeit der
Festsetzungen)*

Vergnügungseinrichtungen sind unzulässig.

A.2 Geltungsbereich

A.2.1 Bebauungspläne nach Bundesbaugesetz (BBauG) / Baugesetzbuch (BauGB)

planungsrechtliche Grundlage	„Name“	Rechtskraft	festgesetzte Art der baulichen Nutzung
Bebauungsplan Nr. 3/37	„Kurfürstenstrasse“	09.02.1966	Mischgebiet
Bebauungsplan Nr. 016/10	„Bahnanlagen“	10.03.2012	Sonstiges Sondergebiet Bahnanlagen
Bebauungsplan Nr. 021/03	„Osterholzallee -Kindertagesstätte-“	11.03.1972	Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Kindertagesstätte)
Bebauungsplan Nr. 024/01	„Wernerstrasse“	12.05.1982	Mischgebiet / Öffentliche Grünfläche (Kinderspielplatz) / Verkehrsrgrün
Bebauungsplan Nr. 024/03	„Martin-Luther-Straße“	10.07.2004	Mischgebiet
Bebauungsplan Nr. 025/01	„Martin Luther Str.“	08.08.1970	Mischgebiet / Allgemeines Wohngebiet

A.2.2 Pläne, die vor dem Inkrafttreten des BBauG erlassen wurden

planungsrechtliche Grundlage	„Name“ bzw. Bereich	Genehmigung	festgesetzte Art der baulichen Nutzung
Plan Nr. 3/1 in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	„Stadtbauplan in der Umgebung der neuen Dragonerkaserne“	18.03.1904	Wohnviertel nach Ortsbausatzung
Plan Nr. 19/18 in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	Martin-Luther-Straße / Gottlob-Molt-Straße/ Schachthofstraße / Hoferstraße	03.05.1932	gem. Bauviertel nach Ortsbausatzung
Plan Nr. 19/23 in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	Martin-Luther-Straße / nördlich und südlich der Gottlob-Molt-Straße / Schlachthofstraße	26.02.1935	gem. Bauviertel nach Ortsbausatzung
Plan Nr. 19/24 in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	Wernerstraße / Albrechtstraße / Mörikestraße / Johannesstraße	09.11.1935	gem. Bauviertel nach Ortsbausatzung
Plan Nr. 19/29 in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	Toni-Schumacher-Straße / Mörikestraße / Martin-Luther-Straße / Hoferstraße	03.10.1951	gem. Bauviertel nach Ortsbausatzung mit Begünstigungen für Industrieviertel
Plan Nr. 19/31 in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	Ecke Schlachthofstraße	13.01.1949	gem. Bauviertel nach Ortsbausatzung
Plan Nr. 19/36 in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	„Bebauungsplanänderung in Parz. Nr. 915/1 und 915/3 an der Hoferstraße“, heute Flst. Nr. 915/7 (teilw.)	15.12.1952	gem. Bauviertel nach Ortsbausatzung

A.3 Definition Vergnügungseinrichtungen

Vergnügungseinrichtungen sind:

- Vergnügungsstätten im rechtlichen Sinn (siehe unten)
- Bordelle, bordellartige Betriebe, Wohnungsprostitution, Erotikshops und Gewerbebetriebe mit Handlungen sexuellen Charakters.

Unter *Vergnügungsstätten* sind gewerbliche Nutzungsarten zu verstehen, die sich in unterschiedlicher Ausprägung (wie Amüsierbetriebe, Diskotheken, Spielhallen) unter Ansprache (oder Ausnutzung) des Sexual-, Spiel- und/oder Geselligkeitstriebts einer bestimmten gewinnbringenden „Freizeit“-Unterhaltung widmen (Fickert/Fieseler, BauNVO Kommentar, 11. Aufl. 2008, § 4a Rdnr. 22).

Unter den städtebaulichen Begriffstypus „Vergnügungsstätte“ fallen trotz der Vielgestaltigkeit ihrer Erscheinungsformen und Bezeichnungen im Wesentlichen fünf Gruppen von (ganz) unterschiedlicher Vergnügungsweise, die sich als Unterarten des Begriffs „Vergnügungsstätten“ bezeichnen lassen:

- Nachtlokale jeglicher Art, Vorführ- u. Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, einschließlich Sex-Shops mit Videokabinen,
- Diskotheken,
- Spiel- und Automatenhallen,
- Wettbüros sowie
- Swinger-Clubs

(Fickert/Fieseler, BauNVO Kommentar, 11. Aufl. 2008, § 4a, Rdnr. 22.2).